

VII D.

Acta 548 g

Pa. 73

L. 357

Erneuertes

WISSEN,

Wegen

Räumung

139

Der

Graben und Gäche.

Sub Dato Berlin, den 7. Octobr. 1726.

Magdeburg,
Druckts Christian Leberecht Faber, Kön. Preuß. privil. Buchdr.





Nachdem Seine
Königliche Majestät
in Preussen, 2c. Unser allergnädigster Herr, wegen der so nöthigen Räumung der Graben

und Bäche verschiedentlich und noch jüngstens unterm 9ten Novemb. 1717. die Nothdurfft bereits verordnet, anbey aber missfällig vernehmen, daß sothane und darin allegirten vorhin schon ergangenen Edicten nicht überall gehörig nachgelebet werde, gleichwohl selbige zu besserer Aufnahme Dero Lande und darin commercirenden, auch Beforderung der Posten und anderer Reisenden, allergehorsamst observiret und die Wege durchgehends in guten Stand gesetzt wissen wollen: Als haben hochstgedachte Se. Königl. Majestät sothane Edicte und Verordnungen nicht allein hieher wiederholen, sondern auch das eine und andere zu ebenfallts künftiger Achtung anmoch hinzufügen lassen.

Eszen, ordnen und wollen demnach krafft dieses, daß sowohl in Dero Königreich Preussen, als der Chur- und Mark Brandenburg, auch übrigen Dero Landen und Provinzien alle Lücher, Brüche und Niederungen, sie mögen Seiner Königlichen Majestät Aemtern und Domänen immediate, oder aber Dero Vasallen und Unterthanen zusehen, und zwar in jeder Provinz durch einen in derselben befindlichen erfahrenen Ingenieur, oder in Ermangelung dessen durch einen tüchtigen und geschickten Zeich-Gräber, in gleichen mann es die Importantz der Sache erfordert, durch noch einen oder zwey des Werckts Verständige, welche die Kriegs- und Domainen-Cammer des Orts vorkommenden Umständen nach aus ihrem Mittel dazu committiren, allensals auch, und wann es nöthig ist, jemand von Seiten des Forst-Amtes mit dazu ziehen wird, jährlich einmal vintiret, und diejenigen von welchen man Hoffnung hat, daß sie zu besserer Nutzbarkeit zu bringen, durch Wasser-Leitungen immer mehr und mehr ubrbar gemacht, auch die alten Graben und Flüsse tüchtig aufgeräumet, nicht weniger, wo es nöthig, neue Graben angefertiget werden sollen, damit das Wasser solchergestalt in die Ströme, wohin es eigentlich gehöret, seinen Abfluss haben, die dadurch vorhin überschwemmte Lücher und Brüche aber zu nutzbaren Pändereyen und Wiesen gemacht werden mögen: Zu welchem Ende dann auch alle unterhalb liegende

gende Gerichts-Obriheiten und deren Unterthanen, ingleichen Bürger oder Bauern gehalten seyn sollen, den oberwärts wohnenden, wann das Wasser von ihren Ländereyen, Wiesen und Hütungen keinen Abzug hat, und ihrem Vieh die Nahrung dadurch genommen wird, nicht nur die alte Graben, und zwar so viel möglich in gerader Linie, auch wo es thunlich, ohne Ansehung des Terrains zu Abführung des Wassers aufzuräumen, sondern auch erfordernden Falls zu dem Ende neue Graben nach unten beschriebener Art zu ziehen, wann schon selbige ihnen selbst keinen sonderlichen Nutzen bringen solten. Es müssen aber die Graben von den Ingenieurs oder Teich-Gräbern so breit und so tief, als eines jeden Orts Situation es erfordert, gemacht, auch zu dem Ende das auf und in den Graben stehende Holz weggehauen, und zu Befestigung derselben, so weit es dienlich und nicht zum Verderb der Wege und Wälle schädlich seyn kan, gebräuchet werden; Ingleichen müssen sie, wo ein Damm nöthig ist, erst auf beyden Seiten, und zwar so viel möglich in gerader Linie, einen Graben von 15, auch nach erheblicher Nothdurfft von mehr und bis 18. Fuß breit, und 4. bis 6. Fuß tief anfertigen, und wann zu Anhöhung des Dammes, welcher oberwärts 3. Ruthen breit, alles Rheinländisch Maß, seyn muß, alsdann nicht Sand genug zu finden, noch tieffer graben, allensfalls aber, und da sich gar kein Sand darin finden solte, solchen anderwärts holen, und über die aus den Graben geworfene Erde 12 bis 2. Fuß hoch fahren, auch allemahl eine Fuß-Bandt von 21 Fuß breit stehen lassen; Nicht weniger, damit das Wasser von einer Seite zur andern sich abziehen könne, nach der Länge des Dammes durch denselben 1. 2. und mehr Durchschnitte, über welche Brücken gelegt werden, machen; Mithin die Graben in den Lückern und Brückern nach der Quantität des Wassers, so sie abzuführen haben, auf gleiche Art 14. bis 15. Fuß, auch wohl breiter, und 4. bis 5. Fuß tief, nebst der auf beyden Seiten nöthigen Fuß-Bandt von 21 Fuß breit verfertigen, und die Erde, damit solche durch den Regen nicht wieder in den Graben abschiesse, oder vom Vieh hinein getreten werde, weit genug vom Bord auf jeder Seite hinwerffen, solche planiren oder gerade auseinander machen, daß man darüber fahren und reiten kan, und gleichfals an den Orten, wo es nöthig, Brücken überlegen, auf daß eines Theils die Communication eines Dorffs mit dem andern nicht verhindert, andern Theils aber solche zur Vieh-Trifft und Überfahrt gebraucht, folglich die Graben mit dem Durchreiben des Viehes oder Durchfahren nicht ruiniret werden mögen. Gestalten denn auch die Gerichts-Obriheiten und Unterthanen gehalten seyn sollen, in den sumpffichten Dorffern gepflasterte oder mit Sand aufgeführte Dämme ohne Knuppel-Holz anzufertigen, und richtig zu unterhalten.

Diesemnach nun befehlen mehr höchstgedachte Sr. Königl. Majestät allen Dero Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschafft, wie auch Krieges- und Steuer-Commillarien, Amtleuten und Magistraten in Städten, Flecken und Dorffern, auch sonsten jedermänniglich ohne Unterscheid des Standes hie mit allergnädigst und ernstlich, daß ein jeder, welcher seine liegende Gründe vorangezeigter maßen nicht uhrbar hat machen, noch, wo es nöthig, mit Graben durchsetzen lassen, solches durch die von Dero Krieges- und Domainen-Cammer dazu verordnete Ingenieurs oder Teich-Gräber, wann sich jemand deßfals meldet, ohne die geringste Weigerung bey Vermeidung Königl. Ungnade verrichten, und zu dem Ende alle Grenzen, wo es die Situation erfordert, ihnen aufrichtig und unmeigerlich anzeigen lassen soll.

Damit aber auch niemand einige Entschuldigung habe, als ob ihm hiedurch übermäßige Unkosten verursacht würden: So sollen die Ingenieurs, Landes-Bau-Meister und Teich-Gräber sowohl, als auch andere des Wercks Verständigste



dige erheischender Nothdurft nach etwa dazu noch committirte bey dergleichen Vilitation oder Austräumung ein mehreres nicht genieffen, als was Sr. Königliche Majestät in dergleichen Fällen an Diäten selbst reichen lassen und verordnet haben; Es ist auch Dero allergnädigster Wille und Befehl, daß dergleichen Arbeit nicht durch Landstreicher oder solche Leute, welche nach ihrer Commodität nur das leichteste aufmachen, und dasjenige, woran am meisten gelegen, wegen der dazu erfordernten schweren Arbeit negligiren, sondern durch tüchtige, geschickte und getreue des Endes anzunehmende Arbeiter verrichtet werden solle.

Wann nun solchergestalt an einem Orte durch die Königl. Land-Bau-Meister, Ingenieurs, oder Teich-Gräber, welche hierüber die Aufsicht führen, und etnem jeden, wie die Sache am besten anzugreifen, Anleitung geben, einige Arbeit fertiget wird, (so aber überall mit Vorbezug des Guts-Herrn zu überlegen, und mit ihm in Güte der Überschlag zu machen, falls aber derselbe solches zu thun sich weigern würde, dennoch exclusive zu verrichten) soll jedes Orts Guts-Herr, und der den ersten Nutzen davon zu gewarten hat, die Bezahlung thun; Wie denn auch, falls die Arbeit den Königl. Meistern und Domainen zu gute geschiehet, die Krieges- und Domainen-Cammern der Bezahlung wegen die gehörige Verfügung zu machen wissen werden: Diejenigen Vasallen, Magistrate und Untertanen aber, so sich weigern die Arbeits-Kosten zu bezahlen, sollen ohne die geringste Weitläufigkeit und Process auf zureichende producirte Bescheinigung durch die Land-Neuterliche Execution auf ihre Kosten zum schleunigen Abtrag derselben angehalten, und alle die eine vorerwähnte Hinderung desfalls machen, davor gebührend angesehen werden; Welches dem Cammer-Gericht, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Hof-Gerichten, wie auch Land-Deputen, Burg-Richtern, Haupte-Leuten und Drossen, es dergestalt zu verfügen, hiemit alles Ernstes aufgegeben wird.

Dergleichen Vilitation und Untersuchung der Lächer und aufzuräumenden Gräben nun, soll alle Jahr einmahl geschehen, und so lange bis alle Lächer und Brüche iherbar sind, auch alles vorangeführter Massen in gehörigen Stand sich befindet, continuiret werden.

Damit aber dieses Edict zu jedermanns Wissenschaft komme, soll es, wie gebräuchlich, publiciret und öffentlich angeschlagen werden.

Urfundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 7ten Octobr. 1726.

Sr. Wilhelm.



J. v. Grumbkow, E. v. Creuz, C. v. Ratsch, J. v. Börne, J. v. Fuchs.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

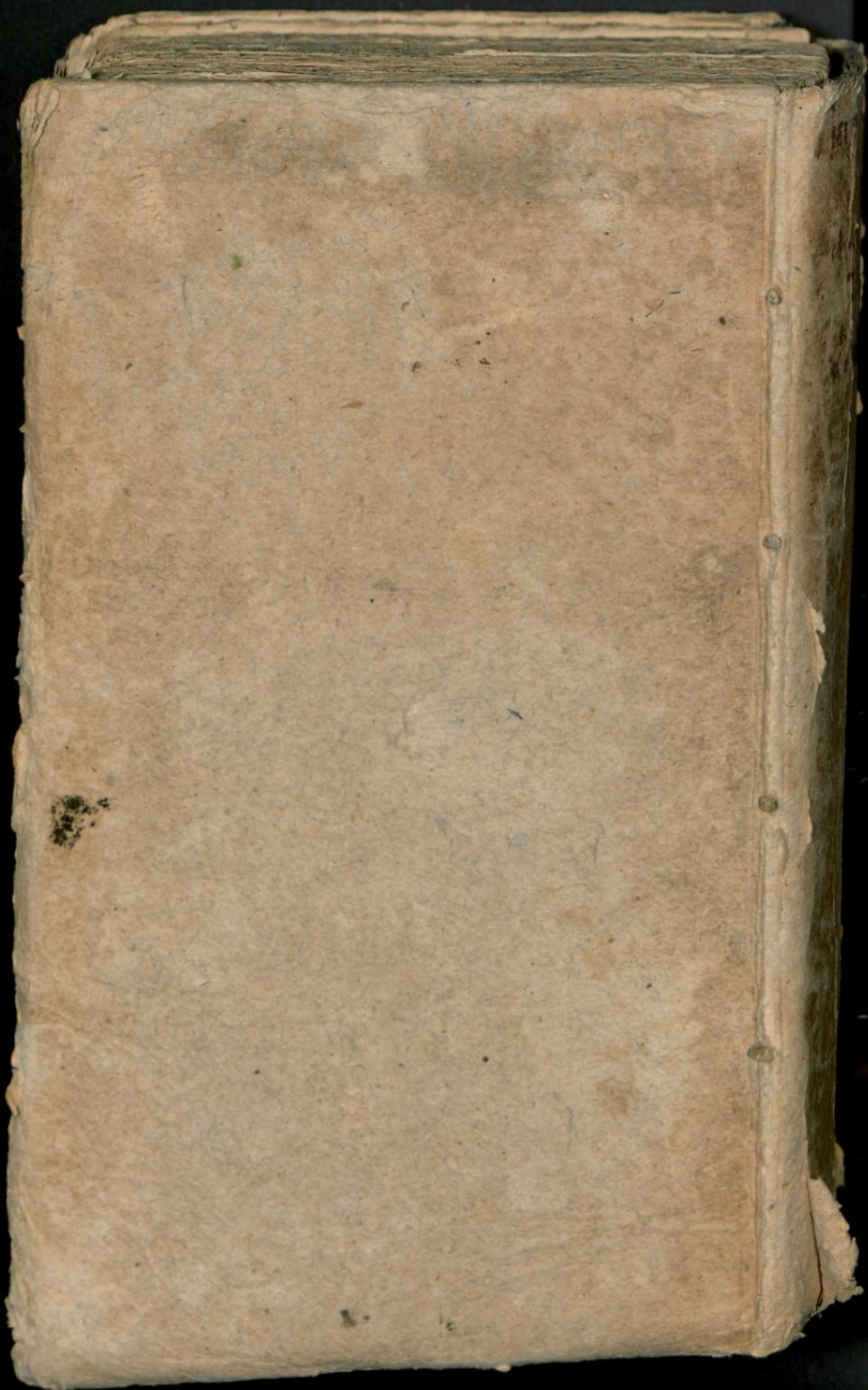
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200





3
387

Erneuertes

Weg,

Wegen

139

nung

Der

und Sache.

lin, den 7. Octobr. 1726.

Magdeburg,

ht Faber, Kön. Preuß. privil. Buchdr.

